



**Neunte Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
European Economic Studies (EES)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 20. März 2018**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-11.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. September 2012 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-54.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Oktober 2017 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-55.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Wort „vorliegende“ das Wort „Prüfungsordnung“ durch die Worte „Prüfungs- und Studienordnung“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird gestrichen; die bisherigen Abs. 3 bis 8 werden zu Abs. 2 bis 7.
 - b) Im neuen Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Abschluss“ die Worte „der Bachelorprüfung“ durch die Worte „des Studiums“ ersetzt.
 - c) Im neuen Abs. 4 werden nach dem Wort „beträgt“ die Worte „bis zum vollständigen Abschluss der Bachelorprüfung“ gestrichen.
3. In § 3 werden nach dem Wort „mit“ die Worte „der bestandenen Bachelorprüfung“ durch die Worte „dem erfolgreichen Abschluss des Studiengangs“ ersetzt.
4. § 4 erhält folgende Änderungen:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rahmen“ die Worte „der Bachelorprüfung“ durch die Worte „des Studiums“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird neu gefasst:

„(2)¹Module fassen Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit ECTS-Punkten versehenen prüfbaren Einheiten zusammen. ²Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lehrformen zusammensetzen und umfassen in der Regel Inhalte eines einzelnen Semesters oder Studienjahres. ³Ein Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung

abgeschlossen. ⁴Die Modulprüfung kann in fachlich begründeten Ausnahmefällen durch Modulteilprüfungen erbracht werden.“

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „hochschulöffentlich“ die Worte „in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Festlegungen“ der Verweis „gemäß § 10 Abs. 4“ gestrichen.
5. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „Klausur“ gestrichen und durch „Klausur (schriftliche Prüfung)“ ersetzt.
6. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird als neue Nr. 3 Folgendes eingefügt:
 „3. stellt sicher, dass das Modulhandbuch den Regelungen gemäß dieser Ordnung entspricht und rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gegeben wird,“; die bisherigen Nrn. 3. bis 9. werden zu Nrn. 4. bis 10..
7. § 8 erhält folgende Änderungen:
- a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „im Rahmen der Bachelorprüfung“ durch die Worte „der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Beisitzer“ die Worte „im Rahmen der Bachelorprüfung“ gestrichen.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Modulteilprüfungen“ die Worte „der Bachelorprüfung“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 wird ein neuer Satz 6 eingefügt:
 „⁶Wird eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet, ist die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung nicht bestanden.“
 Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 7.
- c) Der Abs. 3 wird gestrichen; die bisherigen Abs. 4 bis 8 werden zu Abs. 3 bis 7.
- d) Im neuen Abs. 4 werden nach dem Wort „Gesamtnote“ die Worte „der Bachelorprüfung“ eingefügt.
- e) Im neuen Abs. 6 wird die Notenskala wie folgt neu gefasst:
- | | |
|------------------|---------------------|
| „1,0 bis 1,5: | sehr gut, |
| von 1,6 bis 2,5: | gut, |
| von 2,6 bis 3,5: | befriedigend, |
| von 3,6 bis 4,0: | ausreichend, |
| über 4,0: | nicht ausreichend.“ |

f) Es wird folgender neuer Abs. 8 eingefügt:

„(8) ¹Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Bewertung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, insbesondere in Gutachten zur Bachelorarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

9. § 11 erhält eine neue Fassung:

„§ 11 Bestehen von Modulen und Wiederholung von Modulprüfungen

(1)¹Ein Modul ist bestanden, wenn in der Modulprüfung mindestens die Note ‚ausreichend‘ (4,0) bzw. die Bewertung ‚bestanden‘ erzielt wurde bzw. wenn in allen dem Modul zugehörigen Modulteilprüfungen mindestens die Note ‚ausreichend‘ (4,0) bzw. die Bewertung ‚bestanden‘ erzielt wurde. ²Ein Modul ist nicht bestanden, wenn die Modulprüfung bzw. zumindest eine Modulteilprüfung mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) oder ‚nicht bestanden‘ bewertet wurde. ³Ist ein Modul nicht bestanden, werden keine ECTS-Punkte erworben.

(2)¹Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann grundsätzlich zweimal wiederholt werden. ²Im Falle des Nichtbestehens einer Modulteilprüfung muss die bestandene Teilprüfung nicht wiederholt werden. ³Wiederholungen sind nur in der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 möglich. ⁴Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(3)¹Der Wechsel einer abgelegten Modul- oder Modulteilprüfung im Rahmen der im Studiengang gegebenen Wahlmöglichkeiten ist unter Beachtung der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 dem Prüfungsamt elektronisch oder schriftlich anzuzeigen. ²Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit zur Wiederholung gemäß Abs. 2 noch besteht.

(4)¹Für jeden zur Prüfung im Rahmen der Bachelorstudiengangs European Economic Studies zugelassenen Prüfling wird ein Konto der erzielten ECTS-Punkte eingerichtet. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ist Einsicht in die Konten zu gewähren.“

10. In § 12 Satz 5 werden nach dem Wort „Wiederholung“ die Worte „einer Modulteilprüfung“ sowie nach dem Wort „gewertet“ die Worte „und auf deren Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet“ gestrichen.

11. § 14 wird folgendermaßen geändert:

a) Die Paragraphenbezeichnung wird geändert in „§ 14 Nachteilsausgleich“.

b) In Abs. 2 Satz 2 wird der 2. Halbsatz zu Satz Nr. 3.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Modulteilprüfungen“ die Worte „der Bachelorprüfung“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird folgendermaßen geändert:

- aa) Nach dem Wort „Zulassung“ werden die Worte „zur Bachelorprüfung“ gestrichen.
 - bb) In Buchst. b. wird nach dem Wort „ist“ das Satzzeichen „Punkt“ gestrichen und das Wort „oder“ eingefügt.
 - cc) Als Buchst. c. wird eingefügt:
 - „c. die bzw. der Studierende eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gemäß dieser Ordnung endgültig nicht bestanden hat oder wenn kein Prüfungsanspruch mehr besteht.“
 - c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Bachelorprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
13. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Die Paragraphenbezeichnung wird geändert in „§ 18 Erfolgreicher Abschluss des Studiengangs“.
 - b) In Abs. 1 werden die Worte „Die Bachelorprüfung“ durch die Worte „Der Studiengang“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Modulteilprüfung“ die Worte „der Bachelorprüfung oder die Bachelorarbeit“ gestrichen.
 - d) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Ist“ die Worte „die Bachelorprüfung“ durch die Worte „eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung“ ersetzt.
14. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In der Paragraphenbezeichnung werden nach dem Wort „Supplement“ die Worte „und Rankingbescheinigung“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird folgendermaßen geändert:
 - aa) Satz 1 erhält eine neue Fassung:
 - „¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Studiengangsbezeichnung, das Thema der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält.“
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „über“ die Worte „das Bestehen der Bachelorprüfung“ durch die Worte „den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 werden folgende Sätze 2 bis 4 neu eingefügt:
 - „²Im Rahmen des Diploma Supplements wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs auf die Notenstufen gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. ³Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden die vier dem jeweiligen Abschlusssemester vorhergehenden Abschlusssemester als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 100 Absolventen bzw. Absolventinnen

enthält. ⁴Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlussemester einbezogen wurden.“ Der bisherige Satz Nr. 2 wird zu Satz Nr. 5.

d) Abs. 6 wird gestrichen.

15. In § 20 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesamtnote“ die Worte „der Bachelorprüfung“ gestrichen.
16. § 22 entfällt.
17. In § 26 werden in der Paragraphenbezeichnung die Worte „der Bachelorprüfung“ durch die Worte „des Bachelorstudiengangs“ ersetzt.
18. In § 26a Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „im Ausland ist“ die Worte „Bestehensvoraussetzung für die Bachelorprüfung“ durch die Worte „Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs“ ersetzt.
19. In § 27 Abs. 4 wird Satz Nr. 5 zu Satz Nr. 2; die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 3 bis 5.
20. Der Anhang wird neu gefasst:

„Anhang: Modulgruppen und Module gemäß § 26

	Modulgruppe	ECTS
BAEES1	Volkswirtschaftslehre: Grundlagen	24
BAEES2	Volkswirtschaftslehre: Anwendungen	18
BAEES3	Betriebswirtschaftslehre	12
BAEES4	Mathematik, Statistik und Ökonometrie	26
BAEES5	Vertiefung	18
BAEES6	Wirtschaftsfremdsprachen	24
BAEES7	Auslandsstudienjahr	48
BAEES8	Bachelorarbeit	10
	Summe	180

1. In der **Modulgruppe BAEES1 ‚Volkswirtschaftslehre: Grundlagen‘** sind folgende Module im Umfang von insgesamt 24 ECTS-Punkten zu erbringen:

Modulbezeichnung	ECTS	Prüfungsleistung
BAEES1.1 Makroökonomik I	6	Klausur
BAEES1.2 Makroökonomik II	6	Klausur
BAEES1.3 Mikroökonomik I	6	Klausur
BAEES1.4 Mikroökonomik II	6	Klausur

2. In der **Modulgruppe BAEES2 ‚Volkswirtschaftslehre: Anwendungen‘** sind folgende Module im Umfang von insgesamt 18 ECTS-Punkten zu erbringen:

Modulbezeichnung	ECTS	Prüfungsleistung
BAEES2.1 Proseminar: Aktuelle Fragen der Wirtschaftspolitik in Europa	6	Hausarbeit mit Referat
BAEES2.2 Projektseminar	6	Hausarbeit mit Referat
BAEES2.3 Wirtschaftspolitik in Europa	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat

3. ¹In der **Modulgruppe BAEES3 ‚Betriebswirtschaftslehre‘** sind betriebswirtschaftliche Module aus der Modulgruppe ‚A-BWL‘ des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre und/oder der Modulgruppe ‚Internationale Betriebswirtschaftslehre‘ des Bachelorstudiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre im Umfang von insgesamt mindestens 12 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Durch die freie Kombination der Modulformate in den jeweiligen Modulgruppen anderer Studiengänge kann die zum Bestehen der Modulgruppe BAEES3 ‚Betriebswirtschaftslehre‘ erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden. ³Für die Module dieser Modulgruppe gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die Module jeweils zugeordnet sind.
4. ¹In der **Modulgruppe BAEES4 ‚Mathematik, Statistik und Ökonometrie‘** sind Module im Umfang von 26 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Die Module WiMa-B-01b, WiMa-B-02b, Stat-B-01 und Stat-B-02 sind verpflichtend zu erbringen. ³Von den Modulen BAEES4.5 und BAEES4.6 ist eines nach Wahl der oder des Studierenden zu absolvieren.

Modulbezeichnung	ECTS	Prüfungsleistung
WiMa-B-01b Mathematik in den Wirtschaftswissenschaften I	4	Klausur
WiMa-B-02b Mathematik in den Wirtschaftswissenschaften II	4	Klausur
Stat-B-01 Methoden der Statistik I	6	Klausur
Stat-B-02 Methoden der Statistik II	6	Klausur
BAEES4.5 Empirische Mikroökonomik	6	Klausur
oder		
BAEES4.6 Empirische Makroökonomik	6	Klausur

5. ¹In der **Modulgruppe BAEES5 ‚Vertiefung‘** sind mindestens 18 ECTS-Punkte zu erbringen. ² Hierzu ist mindestens eines der Module BAEES5.1a bis BAEES5.1c zu belegen.

Modulbezeichnung	ECTS	Prüfungsleistung
BAEES5.1a Angewandte VWL 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat
BAEES5.1b Angewandte VWL 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat
BAEES5.1c Angewandte VWL 3	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat

³Zudem können aus dem folgenden Angebot anderer Studiengänge Module im Umfang von bis zu 12 ECTS-Punkten nach freier Wahl der oder des Studierenden absolviert werden. ⁴Für diese Module gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die Module jeweils zugeordnet sind. ⁵Zur Auswahl stehen:

- betriebswirtschaftliche Module der Modulgruppe ‚A-BWL‘ des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre,
- betriebswirtschaftliche Module der Modulgruppe ‚Internationale Betriebswirtschaftslehre‘ des Bachelorstudiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre,
- politikwissenschaftliche Module der Modulgruppe ‚Modulgruppe 1: Grundlagen‘ mit Ausnahme des Moduls ‚Proseminar Grundlagen politikwissenschaftlichen Arbeitens‘ des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft,

- politikwissenschaftliche Module der Modulgruppe ‚Modulgruppe 2: Erweiterungsbereich‘ des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft,
- Module der Modulgruppe ‚Modulgruppe A Soziologische Grundlagen‘ des Bachelorstudiengangs Soziologie,
- Module des Kernbereichs B.1 der Modulgruppe ‚Modulgruppe B Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik‘ des Bachelorstudiengangs Soziologie,
- Module der Modulgruppe ‚Modulgruppe A1: Fachstudium Wirtschaftsinformatik‘ mit Ausnahme der Wirtschaftsinformatik-Projekt-Module des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik
sowie
- Module aus der Wirtschafts- und Innovationsgeschichte des Bachelorstudiengangs Geschichte/History.

⁵Wählbar sind ferner rechtswissenschaftliche Bachelormodule der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wie beispielsweise ‚Öffentliches Recht mit Europabezug‘ und ‚Privatrecht‘ (jeweils 6 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur (120 min)). ⁶Durch die freie Kombination der Modulformate in den jeweiligen Modulgruppen anderer Studiengänge kann die zum Bestehen der Modulgruppe BAEES5 ‚Vertiefung‘ erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden. ⁷Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

6. ¹In der Modulgruppe **BAEES6 ‚Wirtschaftsfremdsprache‘** sind in zwei Wirtschaftsfremdsprachen Module im Umfang von insgesamt 24 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Hierbei sind in den beiden gewählten Wirtschaftsfremdsprachen jeweils zwei Grundlagenmodule zu absolvieren. ³Wirtschaftsdeutsch kann ausschließlich von Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben, gewählt werden, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat. ⁴Einzelheiten, insbesondere die zur Auswahl stehenden Wirtschaftsfremdsprachen und Module sowie die jeweils abzulegenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in der Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg festgelegt.
7. ¹In der **Modulgruppe BAEES7 ‚Auslandsstudienjahr‘** sind Module im Umfang von mindestens 48 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Die im Auslandsstudienjahr zu erbringenden Prüfungsleistungen sind vor Antritt des Auslandsaufenthaltes mit dem Prüfungsausschuss zu vereinbaren. ³Hinsichtlich der Modulbezeichnungen, der Modulformate und der in den jeweiligen Modulen abzulegenden Prüfungen gelten die jeweiligen Regelungen der Hochschule, an der das Auslandsstudienjahr abgeleistet wird.
8. In der **Modulgruppe BAEES8 ‚Bachelorarbeit‘** ist der Pflichtbereich BAEES8.1 Bachelorarbeit mit 10 ECTS-Punkten zu erbringen.

Modulbezeichnung	ECTS	Prüfungsleistung
BAEES8.1 Bachelorarbeit	10	Bachelorarbeit (Bearbeitungsfrist: 2 Monate)

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 3. April 2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Dezember 2017 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. März 2018.

Bamberg, 20. März 2018

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 20. März 2018 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. März 2018.